

Vorlage Nr.: V0682/15
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters		nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)		nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Wirtschaftsförderung		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)		nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit

Gegenstand:

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2016

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2016.

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:** keine

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:** keine

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

a) Rechtsgrundlage

§ 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen ermöglicht den Gemeinden, aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse, insbesondere von traditionellen Straßenfesten, Weihnachtsmärkten und örtlich bedeutenden Jubiläen, zusätzlich zu den maximal jährlich vier verkaufsoffenen Sonntagen im Stadtgebiet, an einem weiteren Sonntag die Offenhaltung der Verkaufsstellen zwischen 12 und 18 Uhr zu gestatten, soweit diese von dem Ereignis betroffen sind. Der Gesetzgeber hat zudem festgelegt, dass die Freigabe der bis zu acht Sonntage je Kalenderjahr durch Rechtsverordnung zu erfolgen hat, in der das von dem Ereignis betroffene Gebiet zu bezeichnen ist.

Folgende Sonntage dürfen gemäß § 8 Abs. 3 SächsLadÖffG nicht freigegeben werden: der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag und der 24. Dezember, soweit er auf einen Sonntag fällt. Gleiches gilt für gesetzliche Feiertage nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, soweit sie auf einen Sonntag fallen.

b) Besondere regionale Anlässe

Voraussetzung ist zunächst das Vorliegen eines besonderen regionalen Ereignisses. Den Hinweisen des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zu dieser Thematik sind unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hierzu entsprechende Kriterien zu entnehmen. Das regionale Ereignis darf nur so eine enge örtliche Begrenzung aufweisen, dass die damit einhergehende Sonntagsöffnung nur von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages im Gemeindegebiet ist (im Unterschied zur stadtweiten Freigabemöglichkeit nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG, bei der eine flächendeckende Auswirkung auf das Stadtgebiet erforderlich ist).

Es können nur diejenigen Verkaufsstellen durch Rechtsverordnung privilegiert werden, welche von dem besonderen regionalen Ereignis direkt oder indirekt betroffen sind beziehungsweise räumlich nah am Ort des Geschehens liegen. Bei Erlass der Rechtsverordnung ist somit zu prüfen, abzuwägen und zu entscheiden, welcher Teil des Gemeindegebietes von dem besonderen regionalen Ereignis tatsächlich erfasst ist. Nur für Verkaufsstellen, die sich in diesem genau zu definierenden Teilgebiet befinden, ergibt sich ausnahmsweise eine Öffnungsmöglichkeit an dem Sonntag, an dem das besondere regionale Ereignis stattfindet oder der innerhalb der Festaktivitäten zu einem solchen Ereignis liegt.

Die Privilegierung von Verkaufsstellen eines Gebietes nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsLadÖffG besteht pro Jahr nur einmal. Dabei ist zu beachten, dass es im Rahmen der jeweiligen Gebietsfestlegung nicht zu Überschneidungen kommt.

c) Entscheidungsvorbereitung

Der Erlass der Verordnung steht im Ermessen der Stadt Dresden. Nach den Vorgaben des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts (Beschlüsse vom 1. November 2010, Az.: 3 B 291/10 und vom 9. November 2009, Az.: 3 B 455/09) sowie des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 1. Dezember 2009, Az.: 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07) so auch bestätigt durch den SächsVerfGH, (Urteil vom 21. Juni 2012, Az. Vf.-77-II-11) soll leitender Ermessenszweck einer Entscheidung zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage nicht in erster Linie das bloße wirtschaftliche Interesse des

Handels bzw. alltägliche Erwerbsinteressen der Kunden sein. Vielmehr steht der Gedanke der Förderung der regionalen Wirtschaft und des Tourismus bei der Entscheidungsfindung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen im Vordergrund.

In Vorbereitung dieser Rechtsverordnung wurden daher die Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleiter sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher um Herbeiführung entsprechender Ortsbeirats- bzw. Ortschaftsratsbeschlüsse gebeten, in denen besondere regionale Ereignisse in ihrem Zuständigkeitsbereich benannt werden, im Rahmen derer eine Öffnung von Verkaufsstellen geboten erscheint. In der als Anlage 2 beigefügten Tabelle sind die entsprechenden Terminvorschläge zur besseren Übersicht enthalten. Keinen Anlass, der die Öffnung von Verkaufsstellen rechtfertigen würde, sahen gleichermaßen wie im vergangenen Jahr, alle Ortschaftsräte sowie folgende Ortsbeiräte: Altstadt, Cotta, Blasewitz, Plauen, Leuben und Klotzsche.

Die Entscheidung zur Aufnahme der vorliegenden Daten in den Verordnungsentwurf wurde erst nach Abwägung aller Interessen, die für und gegen die Freigabe sprechen, getroffen. Hierbei wurde insbesondere die ergangene Rechtsprechung zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen berücksichtigt.

- (1) Das vom Ortsbeirat Pieschen vorgeschlagene Stadteilstfest „sankt pieschen“ wird nunmehr seit mehreren Jahren durch den gleichnamigen eingetragenen Verein mit verschiedenen Höhepunkten rund um die Oschatzer Straße organisiert. Dazu initiieren viele Anliegerinnen und Anlieger eigenverantwortliche Projekte und geben dem Vorhaben einen ausgefallenen Charakter. Mitmachangebote für Kinder und Familien stehen im Fokus, während verschiedene kulinarische und künstlerische Angebote die Gäste unterhalten. Durch Individualität hat sich diese Veranstaltung als besonderes regionales Ereignis etabliert, sodass in diesem Jahr 60 kulturelle Angebote von Bandmusik über Straßenkunst, Theater und Kinderspielspaß im Festgebiet zu erkunden waren. Der Ortsbeirat Pieschen hat deshalb auch für das nächste Jahr die Aufnahme des Abschlusstages der dreitägigen Festivitäten, den Sonntag, 5. Juni 2016 in den Verordnungsentwurf vorgeschlagen.

Die territoriale Begrenzung für die Öffnung der Verkaufsstellen wurde abweichend von den ursprünglich festgelegten Grenzen verändert und definiert einen deutlich kleineren Bereich, in dem die Öffnung der Verkaufsstellen nur noch auf beiden Seiten der Oschatzer Straße, Torgauer Straße, Bürgerstraße zwischen Torgauer Straße und Oschatzer Straße sowie Konkordienstraße zwischen Torgauer Straße und Konkordienplatz das Festgeschehen begleiten soll.

- (2) Der Ortsbeirat Neustadt schlägt nach Anhörung der örtlichen Vereine die Aufnahme von drei regional bedeutsamen Anlässen vor.

Altbekannt und traditionell geprägt bildet das Stadteilstfest „Bunte Republik Neustadt“ die Grundlage für einen verkaufsoffenen Sonntag am 19. Juni 2016 im territorial begrenzten Festgebiet. Das Stadteilstfest der Äußeren Neustadt lockt jährlich 100 000 bis 150 000 Besucherinnen und Besucher am dritten Juniwochenende an und bietet eintrittsfrei ein unvergleichbares Programm seit 25 Jahren. Es wird von allen im Festgebiet ansässigen Interessierten einschließlich der Gewerbetreibenden organisiert und mitgestaltet und hat sich zu einem Nachbarschafts-, Kunst- und Kulturfest mit hohem Bekanntheitsgrad entwickelt. Anlässlich der damit erworbenen überregionalen Bedeutung ist die Offenhaltung der Verkaufsstellen am o. g. Sonntag, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen für die Verkaufsstellen

im Ausflugsgebiet Äußere Neustadt angemessen.

Einen weiteren Anlass zur Aufnahme in eine entsprechende Rechtsverordnung sah der Ortsbeirat in der ebenfalls eintrittsfreien Veranstaltung des „Hechtfestes“. Auch dieses Stadtteilstück in der Leipziger Vorstadt, das immer am letzten Augustwochenende das Areal um die Hechtstraße lebendig werden lässt, ist durch eine langjährige Tradition geprägt. Wechselnde Veranstalter und Konzepte haben immer wieder einen Großteil der Anwohnerinnen und Anwohner in die Gestaltung integriert und inzwischen jährlich etwa 15 000 Gäste angelockt. Die im Stadtviertel angesiedelten gastronomischen Einrichtungen, Galerien und Künstlerateliers präsentieren viele lokale Bands und Künstlerinnen bzw. Künstler auf mehreren Bühnen mit facettenreichen Darbietungen. Mit kreativen kulinarischen Köstlichkeiten, Kinderanimationen und Mitmachangeboten entwickelte sich das Fest zur regionalen Besonderheit. So wurde für das kommende Jahr der 28. August 2016 als verkaufsoffener Sonntag mit gleichbleibendem territorialen Grenzbereich zur Aufnahme in die Rechtsverordnung vorgeschlagen.

Als weiterer Anlass für einen verkaufsoffenen Sonntag wurde vom Ortsbeirat das Oktoberfest auf der Hauptstraße benannt. Das familienfreundliche „Bürgerfest am Goldenen Reiter“ prägen Künstlerinnen und Künstler, Schaustellerinnen und Schausteller, Gastronomen und Händlerinnen bzw. Händler, wobei das vielseitige Bühnenprogramm auf der großen Bühne am Neustädter Markt den zentralen Anlauf für die Unterhaltung der Gäste bildet. Seit mehr als 20 Jahren verwandelt sich anlässlich der Feierlichkeiten zum „Tag der Deutschen Einheit“ die Hauptstraße für mehrere Tage in eine eintrittsfreie Fest- und Flaniermeile.

Im Ortsbeirat Neustadt war der Vorschlag einer möglichen Gebietserweiterung von der Hauptstraße bis in den Altstadtbereich aufgrund der zeitgleichen Veranstaltung des Herbstmarktes auf dem Altmarkt bekannt. Diese Ausdehnung auf das Terrassenufer zwischen Carolabrücke und Augustusbrücke, Sophienstraße, Postplatz, Wallstraße, Dippoldiswalder Platz, Reitbahnstraße, Wiener Platz und St. Petersburger Straße hat jedoch der Ortsbeirat Altstadt abgelehnt.

In diesem Jahr ist der 2. Oktober 2016 als Anlass der zentralen Feierlichkeiten zum „Tag der Deutschen Einheit“ bereits als stadtweit verkaufsoffener Sonntag in den Verordnungsentwurf der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2016 aufgenommen worden. Sollte keine Freigabe des Sonntages durch den Stadtrat erfolgen, wäre ein verkaufsoffener Sonntag innerhalb der territorialen Begrenzung des Festgebietes im Stadtteil Innere Neustadt durch beide Seiten der Grenzstraßen: Königstraße, Jorge-Gomondai-Platz, Albertstraße, Köpckestraße und Große Meißner Straße rechtlich möglich. Die Begrenzungen entsprechen dem Festgebiet anlässlich der Traditionsveranstaltung „Neustädter Frühling“ auf der Hauptstraße.

Abgestimmt hat der Ortsbeirat Neustadt auch über die Aufnahme des 1. Mai 2016 als verkaufsoffenen Sonntag begleitend zur Veranstaltung „Neustädter Frühling“, wobei der Feiertag aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht für eine Aufnahme in die Verordnung berücksichtigt werden kann und der Vorschlag ohnehin nicht die mehrheitliche Zustimmung der Mitglieder fand.

- (3) Vom Ortsbeirat Loschwitz wurde als Anlass für eine territorial begrenzte Öffnungsmöglichkeit für die Verkaufsstellen, das traditionelle „Elbhangfest“ vorgeschlagen. Die Festivität be-

läuft sich über einen Zeitraum von drei Tagen, wobei zwischen Loschwitz und Pillnitz etwa 15 Bühnen bespielt und etwa 200 Programmpunkte dargeboten werden. Neben Kunst-, Konzert-, Theater-, Sport- und Tanzveranstaltungen sowie speziellen Angeboten für Kinder, sind in das sieben Kilometer lange Festgebiet auch Märkte für das örtliche Handwerk und individuelle gastronomische Leistungen integriert.

Das Elbhangfest ist eines der bekanntesten Stadtteilfeste im Dresdner Osten, das inzwischen überregionale Bedeutung erlangt hat und jährlich etwa 50 000 Gäste anlockt. Die Öffnung der Geschäfte innerhalb des Festgebietes am Sonntag, den 26. Juni 2016 erscheint somit gerechtfertigt. Der Ortsbeirat hat die Definition des Grenzgebietes gleichlautend zum vergangenen Jahr festgelegt.

- (4) Der Ortsbeirat Prohlis schlägt aus Anlass des Herbstfestes die Aufnahme des Sonntages, 18. September 2016, für die Offenhaltung der Verkaufsstellen im territorial begrenzten Gebiet vor.

Das Herbstfest ist seit den neunziger Jahren fester Bestandteil des kulturellen Lebens im Stadtteil Prohlis, das durch den Besuch von Sachsens Ministerpräsident, Stanislaw Tillich, im Jahr 2013 entsprechende Würdigung erhielt. Die Veranstaltung zählt sich im nächsten Herbst zum 25. Mal und ist zu einem traditionellen Anziehungspunkt für viele Anwohnerinnen und Anwohner sowie zahlreiche Gäste geworden. Im Rahmen dieses vorwiegend ehrenamtlich organisierten Festes bietet sich einerseits die Möglichkeit der Anerkennung des stetig gewachsenen bürgerschaftlichen Engagements im Wohngebiet, aber auch des gemeinschaftlichen Erlebens von vielfältigen Aktionen sowie kulturellen Darbietungen. Nicht zuletzt die jährlichen kostenfreien Auftritte von Musikinterpretinnen und Musikinterpreten mit hohem Bekanntheitsgrad prägen das Fest als ein besonderes regionales Ereignis.

Die aufgeführten Termine stellen keine gesetzlich besonders geschützten Sonn- und Feiertage dar. Die Öffnungsmöglichkeit der Verkaufsstellen ist auf 12 bis 18 Uhr begrenzt und liegt demnach außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes. Damit werden einerseits Störungen derselben vermieden, andererseits haben die Beschäftigten des Einzelhandels die Möglichkeit, an den Hauptgottesdiensten teilzunehmen. Diese Regelung stellt damit eine tragbare Belastung für das Verkaufspersonal dar. Die einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften sind durch die Arbeitgeberseite einzuhalten.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2016

Anlage 2 – Übersicht über besondere regionale Anlässe für die Sonntagsöffnung 2016

Hinweis: Die Beschlussempfehlungen bzw. Mitteilungen der Ortsbeiräte und Ortschaftsräte zu besonderen regionalen Anlässen für die Sonntagsöffnung 2016 (für Anlage 2 – Übersicht) liegen zur Information für die Stadträtinnen und Stadträte im Rechtsamt, Sachgebiet Stadtratsangelegenheiten, zur Einsichtnahme aus.

Dirk Hilbert